



Soziales und Gesundheit

Überarbeitung der Beitragsverordnung der Stadt Bülach über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

**Antrag und Weisung
an den Gemeinderat**

9. Dezember 2020



Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, er wolle beschliessen:

1. Die revidierte Beitragsverordnung über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung wird genehmigt.
2. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug der revidierten Beitragsverordnung beauftragt.
3. Der Beschluss unterliegt, gestützt auf Art. 10 der Gemeindeordnung, dem fakultativen Referendum. Wird das Referendum ergriffen, ist die Geschäftsleitung des Gemeinderates mit der Ausarbeitung des beleuchtenden Berichts beauftragt.
4. Mitteilung an:
 - Stadtrat
 - Geschäftsleitung der Stadt Bülach



Bericht / Weisung

Das Wichtige in Kürze

Die Interpellation der Fachkommission Bildung und Soziales vom 1. Mai 2020 betreffend Art. 1 der Beitragsverordnung (BVO) wurde vom Gemeinderat am 25. Mai 2020 als erheblich erklärt. Der Stadtrat hat die Interpellation fristgerecht am 19. August 2020 beantwortet (SRB-Nr. 330).

Der Stadtrat ist gewillt, die Änderung in Art. 1, Abs. 1 vorzunehmen und erachtet diese als sinnvoll. Der Stadtrat möchte die Berufsausübung bzw. Ausbildung jedoch als minimale Grundbedingung zum Erhalt von Subventionen beibehalten und unterbreitet dem Gemeinderat eine leicht veränderte Formulierung zum Art. 1 Abs. 1 BVO.

Weiter sollen Anpassungen bzw. Präzisierungen von Begrifflichkeiten in die neue BVO einfließen, die sich im Vollzug seit Inkrafttreten als wenig praktikabel oder verständlich erwiesen haben. Diese haben einen vernachlässigbaren Einfluss auf die Höhe der Subventionen.

Ausserdem soll die Rabatttabelle im Anhang zur BVO angepasst werden. Der Vollzug der BVO nach Massgabe der Rabatttabelle hat in den letzten Jahren gezeigt, dass Personen mit geringem Einkommen auch mit den Subventionen der Stadt Bülach nur geringfügig entlastet werden konnten. Der Stadt Bülach ist es gemäss Art. Abs. 2 BVO wichtig, dass der Besuch einer familien- oder schulergänzenden Betreuungseinrichtung allen Kindern, unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Eltern, möglich sein soll. Dieser Ansatz soll gestärkt werden, indem Antragsteller mit geringem Einkommen eine höhere Rabattgutsprache erhalten. Davon betroffen sind oftmals Working Poor, alleinerziehende Personen und/oder Sozialhilfebezüglerinnen und Sozialhilfebezügler. Die Erhöhung der Rabatte würde somit nicht nur die Erziehungsberechtigten mit tiefem Einkommen entlasten. Bestenfalls können damit auch einzelne Sozialhilfefälle verhindert werden.



I. Ausgangslage

Die Motion der Fachkommission III vom 31. August 2015 verlangte die Zusammenlegung der Beitragsverordnung für familienergänzende Betreuung im Vorschulalter mit der Verordnung über die schulische Tagesbetreuung. Die harmonisierte Beitragsverordnung (BVO) ist seit dem 1. August 2018 in Kraft.

Am 25. Mai 2020 hat der Gemeinderat die Interpellation der Fachkommission Bildung und Soziales betreffend Art. 1 BVO als erheblich erklärt. Die Fachkommission Bildung und Soziales möchte den Geltungsbereich in Art. 1 Abs. 1 ändern und bittet den Stadtrat um Auskunft. Der Stadtrat hat die Interpellation fristgerecht am 19. August 2020 beantwortet. Daraus folgt nun Antrag und Weisung an den Gemeinderat.

Der Stadtrat ist gewillt, den Art. 1 BVO zu ändern. Die Erfahrung der letzten zweieinhalb Jahre im Vollzug der harmonisierten BVO hat gezeigt, dass die Umsetzung der heutigen Formulierung betreffend Erwerbstätigkeit bzw. Ausbildung aufwändig und nicht zielführend ist. Dies daher, weil die Formulierung „im Umfang der im Jahresdurchschnitt beanspruchten Zeit der Berufsausübung oder der Ausbildung“ dazu führte, zuerst einen rabattberechtigten Betreuungsumfang ausrechnen zu müssen, obwohl festgestellt werden konnte, dass die Eltern ihre Kinder fast ausschliesslich nur im Rahmen ihrer Erwerbstätigkeit ausserfamiliär betreuen lassen.

Wie in der Interpellationsantwort angekündigt, unterbreitet der Stadtrat dem Gemeinderat eine leicht geänderte Fassung als jene, die die Fachkommission vorgeschlagen hat. Dem Stadtrat ist es wichtig, die Erwerbstätigkeit bzw. Ausbildung als minimale Grundbedingung für den Erhalt von Rabatten beizubehalten. Schliesslich zielt die BVO darauf ab, die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie zu fördern (vgl. Art. 2 Abs. 1 BVO).

Weiter nutzt der Stadtrat bei der Ausarbeitung von Antrag und Weisung die Möglichkeit, kleinere Anpassungen bzw. Präzisierungen von Begrifflichkeiten dem Gemeinderat zu präsentieren, die sich im Vollzug seit Inkrafttreten als wenig praktikabel oder verständlich erwiesen haben. Diese Anpassungen haben keinen Einfluss auf die Höhe der Subventionen.

Abschliessend hat der Stadtrat geprüft, in wie weit eine generelle Erhöhung der Subventionierung sinnvoll und vertretbar wäre und ist zum Entschluss gelangt, eine Anpassung in der Rabatttabelle im Anhang zur BVO zu unterbreiten. Der Vollzug der BVO nach Massgabe der Rabatttabelle hat in den letzten Jahren gezeigt, dass Personen mit geringem Einkommen auch mit den Subventionen der Stadt Bülach nur geringfügig entlastet werden konnten. Der Stadt Bülach ist es gemäss Art. Abs. 2 BVO wichtig, dass der Besuch einer familien- oder schulergänzenden Betreuungseinrichtung allen Kindern, unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Eltern, möglich sein soll. Dieser Ansatz soll gestärkt werden, indem Antragsteller mit geringem Einkommen eine höhere Rabattgutsprache erhalten. Davon



betroffen sind oftmals Working Poor, alleinerziehende Personen und/oder Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger. Die Erhöhung der Rabatte würde somit nicht nur die Erziehungsberechtigten erheblicher entlasten, sondern ebenso die Sozialhilfe der Stadt Bülach. Womöglich könnte durch diesen finanziellen Zuschuss sogar bewirkt werden, dass einzelne Personen nicht mehr von der Erwerbsarmut betroffen wären und somit von der Sozialhilfe abgelöst werden könnten.

Die Anpassungen werden nachfolgend im Detail dargestellt. Die entsprechend angepasste BVO wird dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt (nBVO, Beilagen).

Die auf der nBVO basierenden Ausführungsbestimmungen liegen in der Kompetenz des Stadtrates und werden nach der Beschlussfassung des Gemeinderats entsprechend angepasst.

II. Erwägungen

Inhaltlich will der Stadtrat in der BVO folgende Änderungen vornehmen:

1. Änderungen aufgrund der Anwendungspraxis

Die nachfolgend aufgeführten Anpassungen haben sich teilweise aus rein begrifflichen oder praktischen Gründen, teilweise aus inhaltlichen Anliegen ergeben.

a. Anpassung Art. 1 Abs. 1 BVO auf Grundlage der Interpellation der Fachkommission Bildung und Soziales
In Art.1 Abs.1 soll der Wortlaut „im Umfang der im Jahresdurchschnitt beanspruchten Zeit der Berufsausübung oder der Ausbildung“ ersetzt werden. Die Grundbedingung der Erwerbstätigkeit bleibt somit bestehen, jedoch kann mit dieser Anpassung auf eine aufwändige Berechnung des rabattberechtigten Betreuungsumfangs verzichtet werden, was schlussendlich zu einer Minimierung des Bearbeitungs- und Kontrollaufwands zur Folge hat. Diese Praxisänderung ist sinnvoll und zweckmässig, da bereits im Jahr 2017 bei einer umfangreichen Analyse festgestellt werden konnte, dass von 220 überprüften Gesuchen keine einzige Familie mehr Tage in der Kita beantragt hat, als ihr aufgrund der Bestimmungen zustanden.

Der Stadtrat beabsichtigt, dies in den Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung (AB BVO) in Art. 8 Abs. 1 Erwerbstätigkeit/Ausbildung daher wie folgt zu präzisieren:

„Gemäss Art. 1 Abs. 1 BVO können erwerbstätige und in Ausbildung befindliche Eltern Rabatte beantragen. Für den Bezug von Betreuungsrabatten müssen die Eltern den Nachweis von mindestens 110% bzw. 10% (alleinerziehendes Elternteil) Berufs- oder Ausbildungstätigkeit erbringen.“



b. Begriffliche Anpassungen

Für eine bessere Verständlichkeit und zur Vereinheitlichung wurden einzelne Begrifflichkeiten in der gesamten BVO angepasst.

Kapitel 3, Art. 6, Art. 8, Art. 11 Abs. 1 und 2, Art. 12, Art. 13 Abs. 1 und 2, Art. 14. Abs. 1 und 2: Die Begriffe „Stadt bzw. Elternbeiträge“ hat immer wieder für Verwirrung gesorgt. Deshalb werden diese Begrifflichkeiten in der gesamten BVO konsequent durch den Wortlaut „Rabatte“ ersetzt. Da die Erziehungsberechtigten einen Rabatt auf die anfallenden Betreuungskosten erhalten, erscheint dieser Begriff sinngemässer und verständlicher.

Art. 4: Dieser Gesetzesartikel wurde bisher mit „Grundsatz Elternbeitrag“ betitelt, was sehr unverständlich ist. Deshalb wird die Begrifflichkeit durch „Vermögensobergrenze“ ersetzt.

Art. 17: Die revidierte Beitragsverordnung soll per 1. August 2021 in Kraft treten und ersetzt die Beitragsverordnung über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung vom 11. Dezember 2017. Der 1. August 2021 ist aufgrund des Schuljahrwechsels sinnvoll.

c. Gesuchsprüfung

Art. 11: Der neue Artikel legt fest, über welche Verwaltungsorganisation die Gesuche geprüft und darüber verfügt werden (Abteilung Soziales und Gesundheit). Dieser neue Artikel präzisiert dies.

2. Anpassung der Rabatttabelle im Anhang zur BVO

Wie bereits in der Interpellationsantwort vom 19. August 2020 geschildert, hat sich der Stadtrat auch mit der heutigen Subventionierung befasst. Er hat geprüft, in wie weit eine generelle Erhöhung der Subventionierung sinnvoll und vertretbar wäre und ist zum Entscheid gelangt, eine Anpassung der Rabatttabelle zugunsten der Antragsteller mit geringem Einkommen vorzunehmen.

a. Handlungsbedarf und Nutzen

Der Vollzug der BVO nach Massgabe der Rabatttabelle hat in den letzten Jahren gezeigt, dass es für Personen mit geringem Einkommen trotz Subventionen der Stadt Bülach oftmals herausfordernd war, für die Betreuungskosten ihrer Kinder aufzukommen. Folglich sind viele Personen nicht (ausreichend) erwerbstätig, obwohl sie dies wollten. Vor allem bei Personen, die von der Erwerbsarmut betroffen sind wie auch bei alleinerziehenden Personen sind die Betreuungskosten für eine Krippe oder Hort grosse Budgetposten. Die heutige BVO sieht vor, dass maximal 70% der Betreuungskosten von der Stadt Bülach übernommen werden. Für eine alleinerziehende Person, die zwar Vollzeit berufstätig ist, jedoch auf Mindestlohnbasis arbeitet und ihr/e Kind/er während der Berufsausübung vollumfänglich



fremdbetreuen lassen muss, ist auch eine Selbstbeteiligung von 30% an die anfallenden Betreuungskosten viel. Davon ausgehend, dass in diesem Fall fünf Betreuungstage pro Woche zu einem Tagessatz von Fr. 120.00 beansprucht werden würden, was monatliche Gesamtkosten in Höhe von Fr. 2'520.00 verursachen würden, so müsste die antragstellende Person trotz Subventionen pro Kind noch Fr. 756.00 selbst bezahlen. Bei zwei fremdbetreuungspflichtigen Kindern würde sich der Beitrag sogar auf Fr. 1'512.00 verdoppeln. Um dem entgegenzuwirken und diese Anspruchsgruppe zu entlasten, sollen die Rabatte für Personen mit geringem Einkommen erhöht werden. Eine Erhöhung der Rabatte hätte nicht nur zur Folge, dass die Erziehungsberechtigten stärker entlastet werden könnten, sondern ebenso die Sozialberatung der Stadt Bülach. Womöglich könnte durch diesen finanziellen Zuschuss sogar bewirkt werden, dass einzelne Personen nicht mehr von der Erwerbsarmut betroffen wären und somit von der Sozialhilfe abgelöst werden könnten. Dies betrifft insbesondere Haushalte, die knapp an der Eintritts- bzw. Austrittsschwelle zur Sozialhilfe sind.

b. Erhöhung der Rabatte in der Rabatttabelle

Es ist vorgesehen, dass Antragstellende mit einem massgebenden Einkommen bis Fr. 65'000.00 von der Erhöhung der Rabatte in der Rabatttabelle der BVO profitieren können. Ab einem massgebenden Einkommen von Fr. 65'001.00 gibt es keine Rabatterhöhung und folglich entstehen dort auch keine Mehrkosten. Als massgebendes Einkommen wird die Summe aller Einkünfte der mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt lebenden Eltern bzw. Elternteile unter Ausschluss der Einkünfte aus selbstgenutztem Wohneigentum (vgl. Art. 5 BVO).

Bei der bestehenden BVO ist die Rabattierung so geregelt, dass man den maximalen Rabatt von 70% bei einem massgebenden Einkommen von bis Fr. 35'000.00 erhält. Pro Fr. 1'000.00 mehr Einkommen wird dann kontinuierlich 1% Rabatt abgezogen, wodurch eine lineare Subventionslinie entsteht. Die Anpassung der Rabatttabelle sieht vor, dass den Antragstellern bei einem massgebenden Einkommen von bis Fr. 35'000.00 neu 90% Rabatt zustehen. Bei einem massgebenden Einkommen von Fr. 35'001.00 – Fr. 45'000.00 sind 80% Rabatt vorgesehen, bei Fr. 45'001.00 – Fr. 50'000.00 70%, bei Fr. 50'001.00 – Fr. 55'000.00 60%, bei Fr. 55'001.00 – Fr. 60'000.00 50% und bei Fr. 60'001.00 – Fr. 65'000.00 45%. Dieses Subventionsmodell hat neu eine treppenartige Subventionslinie zur Folge, die ab Fr. 65'001.00 wieder linear verläuft (siehe Abbildung 1, Grafik Einkommensabhängige Rabattsubventionen). Die Rabatterhöhung zwischen den verschiedenen Einkommensabstufungen in der Tabelle beläuft sich zwischen 1% und 20%. Die angepasste Rabatttabelle befindet sich im Anhang zur BVO und wird dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt (nBVO, Beilage).

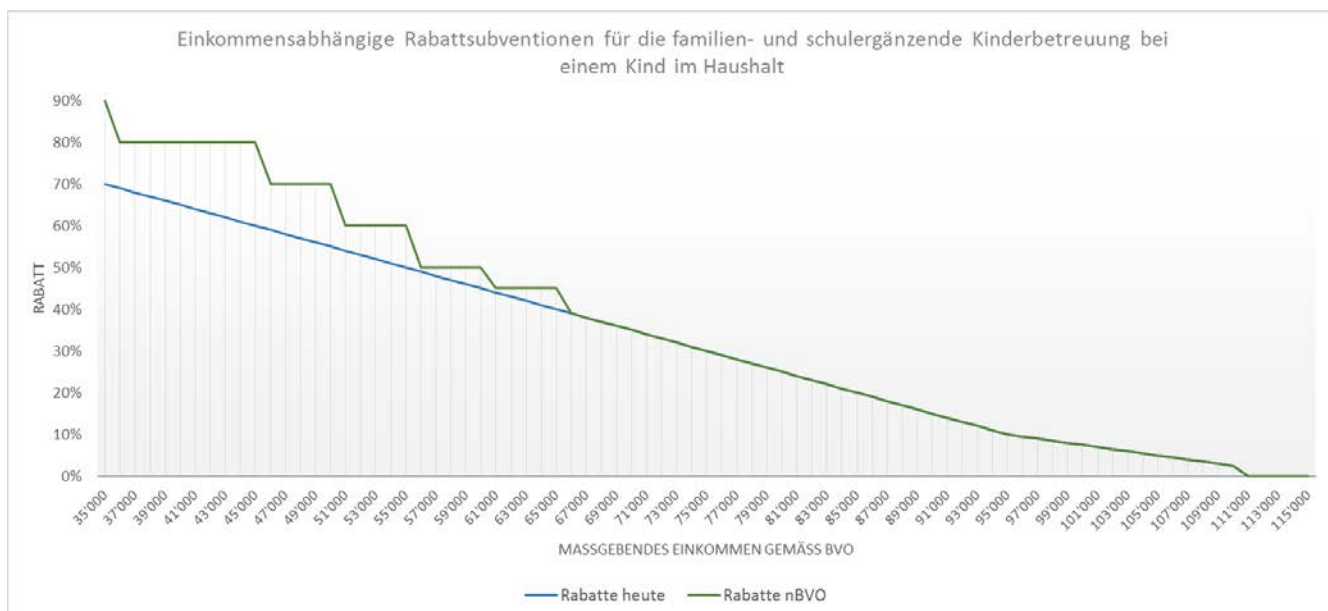


Abbildung 1, Grafik Einkommensabhängige Rabattsubventionen

c. Finanzielle Auswirkungen

Um die finanziellen Auswirkungen einer Rabatterhöhung beurteilen zu können, hat die Abteilung Soziales und Gesundheit alle aktuell subventionierten Kinder analysiert (Stichtag 12. Juni 2020). Für die Berechnung der geschätzten Mehrkosten wurden somit 137 aktive Verfügungen, d.h. Erziehungsberechtigte, die zu diesem Zeitpunkt für die familien- und schulergänzende Betreuung ihrer Kinder einen Rabatt erhielten, beigezogen. Für die Hochrechnung mussten Annahmen getroffen werden bzw. Durchschnittswerte verwendet werden. Zum Beispiel wurde für die familienergänzende Betreuung ein durchschnittlicher Betreuungsgrad von 2 Tagen pro Woche und durchschnittliche Betreuungskosten von Fr. 120.00 pro Tag (maximal rabattberechtigter Tarif) verwendet. Bei der schulergänzenden Betreuung wurde ein Mischtarif aus allen Betreuungsmodulen (Ganztagesbetreuung, Halbtagesbetreuung, Morgentisch und Mittagstisch) berechnet. Als durchschnittlicher Betreuungsgrad wurden 2.5 Module pro Woche verwendet. Die gemäss AB BVO festgelegten Mindesttarife für Kinder im Schulalter wurden für die Hochrechnung nicht berücksichtigt. Die Gegenüberstellung der heutig gängigen und künftig vorgesehenen Rabattierungen auf Grundlage der 137 aktiven Verfügungen hat ergeben, dass bei der Umsetzung der neuen Rabatttabelle jährlich Mehrkosten in Höhe von rund Fr. 40'000.00 anfallen würden. Von den 137 analysierten Verfügungen würden 50 Eltern von höheren Subventionen profitieren. Nicht berücksichtigt bei der Hochrechnung sind das Bevölkerungswachstum und damit verbunden die steigende Anzahl an Kindern.



Zur Einordnung der Mehrkosten kann aufgrund der Corona-Pandemie nur das Jahr 2019 herangezogen werden. Dort wurden total (gerundet) Fr. 578'000.00 an Rabatten ausbezahlt. Davon entfielen Fr. 284'000.00 auf die familienergänzende Betreuung (Kindertagesstätten und Tagesfamilien) und Fr. 294'000.00 an die schulergänzende Betreuung (Hort). Die jährlichen Mehrkosten entsprechen demnach knapp 7 %.

III. Fazit

Mit der Revision der BVO kommt der Stadtrat dem Anliegen der Interpellation der Kommission Bildung und Soziales nach. Auch zukünftig wird die BVO ihren Sinn und Zweck zur Stärkung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit erfüllen. Die vom Stadtrat geplante stärkere Entlastung zu Gunsten wenig verdienender Haushalte ist sinnvoll und finanziell verantwortbar. Vereinzelt kann es auch dazu führen, dass Haushalte nicht in die Sozialhilfe abrutschen bzw. von ihr abgelöst werden können.

Behördlicher Referent ist Stadtrat Rudolf Menzi. Er ist erreichbar unter:

Telefon: 079 675 89 67

E-Mail: rudolf.menzi@buelach.ch

Der Gemeinderat wird gebeten, dem Geschäft zuzustimmen.

Für ergänzende Auskünfte steht der Abteilungsleiter Soziales und Gesundheit, Daniel Knöpfli, zur Verfügung. Er ist erreichbar unter:

Telefon: 044 863 15 41

E-Mail: daniel.knoepfli@buelach.ch



Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber

(SRB-Nr. 513)

Beilagen:

1. Beitragsverordnung über die familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung inkl. Anhang (Rabatttabelle)
2. Beitragsverordnung über die familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung inkl. Anhang (Rabatttabelle) im Korrekturmodus